

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Tiroler Wettunternehmergesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Tiroler Wettunternehmergesetzes

Das Gesetz vom 4. Juli 2019 über die Tätigkeit der Wettunternehmer (Tiroler Wettunternehmergesetz), LGBl. Nr. 98/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Gesetzes wird in der Klammer nach dem Kurztitel „Tiroler Wettunternehmergesetz“ ein Gedankenstrich und folgende Buchstabenabkürzung angefügt:

„TWUG“

2. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist durch eine Bankgarantie oder eine Kreditrahmenbestätigung in der Höhe von mindestens 150.000,- Euro eines in der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat gelegenen Geldinstituts mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr zu erbringen.“

3. § 13 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) bei Zeitablauf der Bankgarantie oder der Kreditrahmenbestätigung, sofern nicht rechtzeitig vor Fristablauf neuerlich eine Bankgarantie oder eine Kreditrahmenbestätigung gemäß § 9 vorgelegt wurde,“

4. In § 14 erster Satz wird nach dem Wort „Landesregierung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

5. In § 14 lit. c wird das „Glückspielgesetzes“ durch das Wort „Glücksspielgesetzes“ ersetzt.

6. § 16 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) eine Bankgarantie oder eine Kreditrahmenbestätigung in der Höhe von mindestens 150.000,- Euro eines in der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat gelegenen Geldinstituts mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr,“

7. § 17 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) ausschließlich mit einer personenbezogen ausgestellten Karte („Wettkundenkarte“) oder einem biometrischen Erkennungsverfahren in Betrieb genommen werden können,“

8. Im § 17 werden folgende Bestimmungen als Abs. 4, 5 und 6 angefügt:

„(4) Eine Wettkundenkarte darf vom Wettunternehmer nur personenbezogen und nur an volljährige Personen ausgegeben werden.

(5) Die Wettkundenkarte hat zumindest die folgenden inhaltlichen Elemente zu enthalten:

- a) Vor- und Familienname des Wettkunden;
- b) Geburtsdatum des Wettkunden;
- c) Ausstellungsdatum der Wettkundenkarte;
- d) Bezeichnung des Wettunternehmers;
- e) Lichtbild des Wettkunden, auf dem der Wettkunde zweifelsfrei identifizierbar ist.

(6) Ein mittels einem biometrischen Erkennungsverfahren eingerichteter Zugang zu einem Wettterminal darf vom Wettunternehmer nur personenbezogen und nur an volljährige Personen nach Abschluss eines Kundenkontos ausgegeben werden. Das biometrische Erkennungsverfahren muss eine eindeutige Identifikation des Kunden gewährleisten.“

9. § 18 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der Wettunternehmer hat für jede Wettannahmestelle, in der Wettterminals aufgestellt und betrieben werden, die Einhaltung der Ausübungsvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie den Bestimmungen des Wettreglements, der Kennzeichnungspflichten und der Betriebszeiten sicherzustellen und zu überwachen.“

10. § 19 Abs. 3 lit. c hat zu lauten:

„c) einen Hinweis auf die Identifikationspflicht der Wettkunden bei einem Wettabschluss, bei der Ausstellung einer Wettkundenkarte, bei der Einrichtung eines Zugangs mittels einem biometrischen Erkennungsverfahrens sowie bei Internetwetten; bei Wetten über Eingabegeräte den Hinweis auf die Identifikationspflicht des Wettkunden bei Wetten über einem Betrag von 50,- Euro,“

11. § 19 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Das Wettreglement ist in der Wettannahmestelle an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder in sonst geeigneter Form den Wettkunden zur Verfügung zu stellen. Im Fall von Internetwetten ist es auf der Internetseite des Wettunternehmers leicht auffindbar darzustellen.“

12. § 20 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) die nach § 32 festgestellte Identität des Wettkunden, des wirtschaftlichen Eigentümers bzw. der Person, die angibt, im Namen des Wettkunden handeln zu wollen, bei einem Wettabschluss, bei der Ausstellung von Wettkundenkarten, bei der Einrichtung eines Zugangs mittels einem biometrischen Erkennungsverfahren sowie bei Internetwetten; dies gilt bei einer Wette über Eingabegeräte erst bei Wetten über 50,- Euro,“

13. § 26 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Für Bescheinigungen, die aufgrund von Anzeigen nach § 25 lit. c und e ausgestellt wurden, gilt § 12 Abs. 3 sinngemäß.“

14. § 31 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) vor der Auszahlung von auf der Wettkundenkarte gespeicherten Guthaben, oder vor der Auszahlung von Guthaben, auf das mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens zugegriffen werden kann oder das auf den Namen des Wettkunden gespeicherten Guthaben, wenn der Auszahlungsbetrag 2.000,- Euro oder mehr beträgt;“

15. Im § 35 wird der Abs. 2 aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

16. § 36 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Im Zweifel dürfen Wetten angenommen werden, die Auszahlung von Gewinnen oder auf der Wettkundenkarte gespeicherten Guthaben oder auf den Namen des Wettkunden sonst gespeicherten Guthaben ist jedoch zu unterlassen und ist der Zugriff des Wettkunden auf Gewinne oder ein Guthaben mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens zu sperren.“

17. § 43 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sowie von ihr beigezogene Sachverständige sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überprüfen und zu diesem Zweck Geschäfts- und Betriebsräume, in denen die Tätigkeit als Wettunternehmer ausgeübt wird oder hinsichtlich derer ein diesbezüglicher Verdacht besteht, zu betreten und zu besichtigen; dies gilt auch für nicht allgemein zugängliche Geschäfts- und Betriebsräume. Darüber hinaus sind sie berechtigt, im erforderlichen Ausmaß Wetten ohne Entgelt durchzuführen.“

18. § 43 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Überprüfungsbefugnis schließt die Überprüfung der verwendeten Geräte und der verwendeten Programme sowie einzelner Geräte- und Programmteile außerhalb des Aufstellungsortes mit ein. Zum Zweck der Überprüfung sind dem überprüfenden Organ der Bezirksverwaltungsbehörde oder den von ihr beigezogenen Sachverständigen die Durchführung von Wetten ohne Entgelt zu ermöglichen, die Geräte zu öffnen und die Datenträger (Platinen, Festplatten, etc.) der Programme auszuhändigen. Die überprüften Geräte dürfen nicht ausgeschaltet oder vom Stromnetz genommen werden, bevor die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde oder die von ihr beigezogenen Sachverständigen etwaige Testwetten durchgeführt haben. Darüber hinaus sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde oder die von ihr beigezogenen Sachverständigen berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern.“

19. § 43 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Wettunternehmer ist verpflichtet, an sämtlichen Überprüfungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 mitzuwirken. Für den Fall seiner Abwesenheit hat er sicherzustellen, dass der Eigentümer der Betriebsstätte, die sonst über die Betriebsstätte verfügbaren Personen, die verantwortliche Person oder deren Gehilfen nach § 18 an der Ermöglichung der Überprüfungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 mitwirken.“

20. Im § 47 Abs. 1 wird folgende Bestimmung als lit. h eingefügt:

„h) entgegen § 17 Abs. 4 und Abs. 6 eine Wettkundenkarte an eine noch nicht volljährige Person ausgibt oder einer noch nicht volljährigen Person einen mittels biometrischen Erkennungsverfahren eingerichteten Zugang zu einem Wettterminal einrichtet,“

21. Die bisherigen lit. „h)“ bis „w)“ erhalten die Buchstabenbezeichnungen „i)“ bis „x)“.

22. Die nunmehrige § 47 Abs. 1 lit. i hat zu lauten:

„i) entgegen dem § 18 Abs. 1 oder 2 nicht sicherstellt, dass die Einhaltung der Ausübungsvorschriften sichergestellt und überwacht wird, sowie entgegen § 18 Abs. 2 nach dem Ausscheiden einer verantwortlichen Person die Wettterminals am betreffenden Standort mehr als vier Wochen weiterbetreibt,“

23. § 47 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wer in einem zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit bestimmten, allgemein zugänglichen Betriebsraum oder als Inhaber einer Betriebsstätte die Ausübung einer Tätigkeit als Wettunternehmer, oder den Betrieb eines Wettterminals durch Dritte ohne entsprechende Bewilligung, oder den gewerbsmäßigen Abschluss der in § 3 genannten Wetten duldet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 25.000,- Euro zu bestrafen.“

24. § 53 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Verweisungen auf Bundesgesetze beziehen sich auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 33/2024,
2. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 221/2022,
3. Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 – BiBuG 2014, BGBl. I Nr. 191/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 232/2022,
4. Bundeskriminalamt-Gesetz – BKA-G, BGBl. I Nr. 22/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2021,

5. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2021,
6. Finanzstrafgesetz – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2024,
7. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 75/2023,
8. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 3/2023,
9. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 175/2023,
10. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 37/2023,
11. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2023,
12. Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 148/2021,
13. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 179/2023,
14. Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 42/2023.“

25. Im § 54 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 angefügt:

„(8) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LGBL Nr. XX/202X ausgehändigten Wettkundenkarten dürfen weiterhin benutzt werden. Die Wettkundenkarten gemäß § 17 Abs. 5 sind ab dem 01.06.2026 auszustellen.“

26. § 56 hat zu lauten:

„§ 56

Notifikation

(1) Dieses Gesetz wurde in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 98/2019 unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. 2015 Nr. L 241, S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer 2019/28/A).

(2) Das Gesetz LGBL Nr. XX/XXXX wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. 2015 Nr. L 241, S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer 2024/432/AT).“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.